

CHARTA

Gesundheit & Arbeitssicherheit

Der Lieferant oder Subunternehmer verpflichtet sich zu folgenden Grundprinzipien:

- Die Gesundheit und Sicherheit werden bei der Arbeit durch vorbildliches Verhalten kontinuierlich gefördert.
- Die Mitarbeiter werden durch Dialog, klare Informationen und Kommunikation in die Verantwortung eingebunden und beteiligt.
- Die Wachsamkeit und das präventive Verhalten aller Mitarbeiter werden kontinuierlich gefördert
- Es gilt vom Lehrling bis zum Chef: Stopp bei Gefahr – Gefahr beheben – weiterarbeiten

Der Lieferant oder Subunternehmer

- informiert den Vertragspartner über mögliche auftretende Gefährdungen
- beachtet das Sicherheitskonzept (SiKo) von Circet Switzerland für die jeweiligen Projekte
- informiert über Betriebsunfälle (BU) und Beinaheunfälle bei Arbeiten für Circet Switzerland
- ist dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiter (inkl. Dritte/ Temporäre) die Safety-Vorschriften kennen, einhalten und regelmässig geschult werden
- stellt sicher, dass Mitarbeiter eingesetzt werden, die für die vorgesehenen Arbeiten qualifiziert, geschult sowie physisch und psychisch geeignet sind
- hat sicherzustellen, dass seine Lieferanten, Kontraktoren und Subunternehmer sich ebenfalls an die genannten Vorschriften halten
- kontrolliert und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen/ Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Liste nicht abschliessend):
 - EKAS-Richtlinien
 - Verweis Subunternehmervertrag Art. 4.2
 - Verweis auf «Swisscom-Safety-Kompass" (online verfügbar)
 - SUVA-Richtlinien
 - VUV-Verordnung über die Unfallverhütung (Art. 3/9)
 - Bauarbeitenverordnung BauAV (Art. 3)

Circet Switzerland behält sich das Recht vor, (unangekündigte) Audits durchzuführen und Massnahmen vorzuschlagen oder zu veranlassen. Bei schweren Berufsunfällen kann Circet Switzerland Einsicht in die entsprechenden Dokumente verlangen.